

Landessportbund  
Hessen e.V.

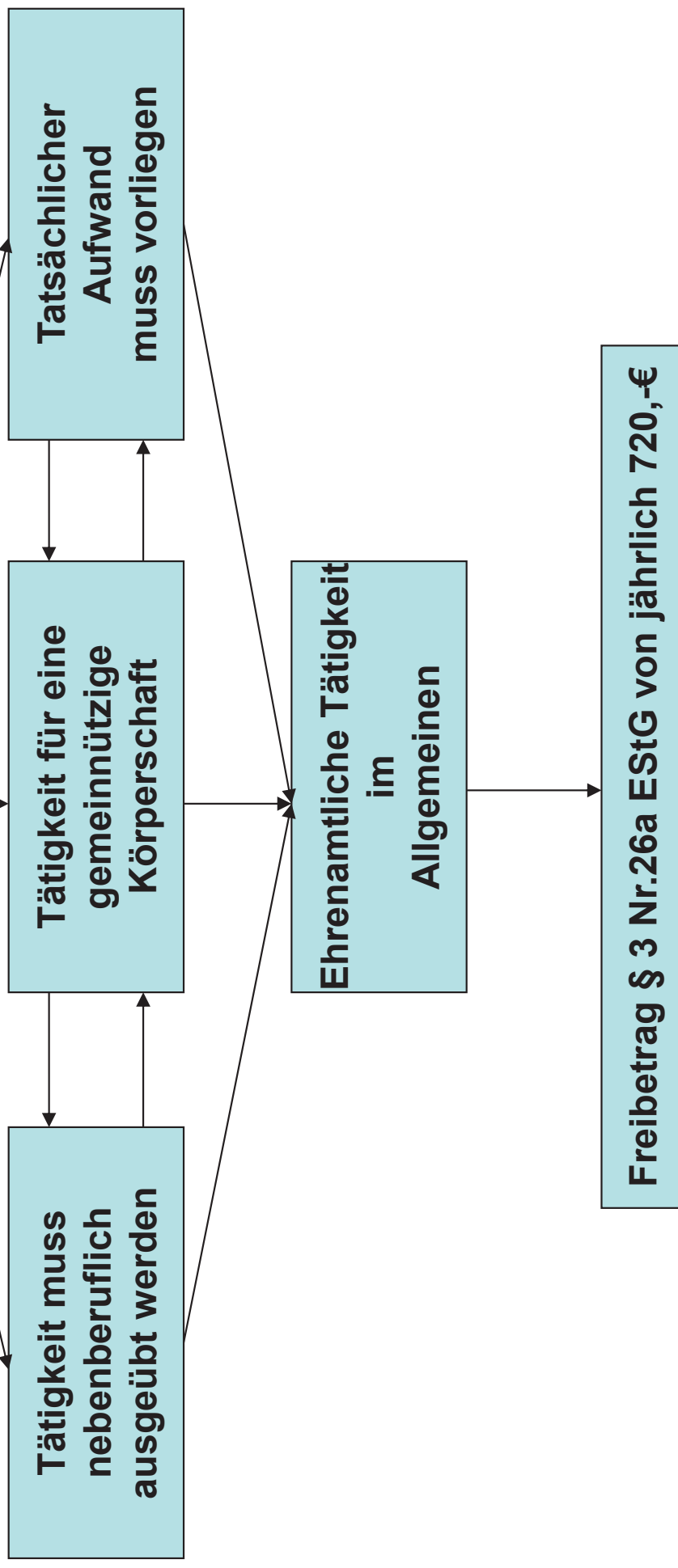
*Vereinsberatung: Steuern*



# **Allgemeiner Aufwandsfreibetrag für Ehrenamtliche (Ehrenamtsfreibetrag) § 3 Nr. 26a EStG**



**Voraussetzungen Freibetrag nach § 3 Nr.26 a EStG**





Landessportbund  
Hessen e.V.

## **Vereinsberatung : Steuern**

### **Voraussetzungen Freibetrag nach § 3 Nr.26a EStG**

- **Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden**  
( Tätigkeit darf nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen)
- **Körperschaft für die die Tätigkeit ausgeübt wird muss gemeinnützig sein**
- **Tätigkeit muss ehrenamtlich ausgeübt werden**
- **eine tatsächlicher Aufwand muss vorliegen**



## Hinweise zum § 3 Nr.26a EStG

- **Freibetrag in Höhe von 720,- € jährlich**
- **Inanspruchnahme einmal im Kalenderjahr unabhängig von der Anzahl ehrenamtlicher Tätigkeiten**
- **Ausschluss gegenüber des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG**  
(Ausnahme: Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG werden dann nebeneinander gewährt, wenn Vergütungen für nach unterschiedlichen Befreiungsregelungen begünstigte Tätigkeiten vorhanden sind)
- **Tätigkeit darf nicht im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäfts- betrieben ausgeübt werden**
- **Freibetrag kann nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden**
- **Bestätigung des ehrenamtlich Tätigen, dass Freibetrag nicht bereits bei einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit berücksichtigt wird**



## Hinweise zum § 3 Nr.26a EStG

### Satzungsvoraussetzungen

- Die Satzung darf keine Aussage enthalten, dass der Vereinsvorstand ehrenamtlich und/oder unentgeltlich arbeitet.
- Folgende Aussage muss in die Vereinssatzung aufgenommen oder beinhaltet sein:  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatz (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.



Landessportbund  
Hessen e.V.

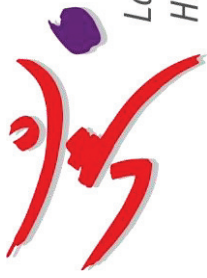
## **Vereinsberatung : Steuern**

### **Hinweise**

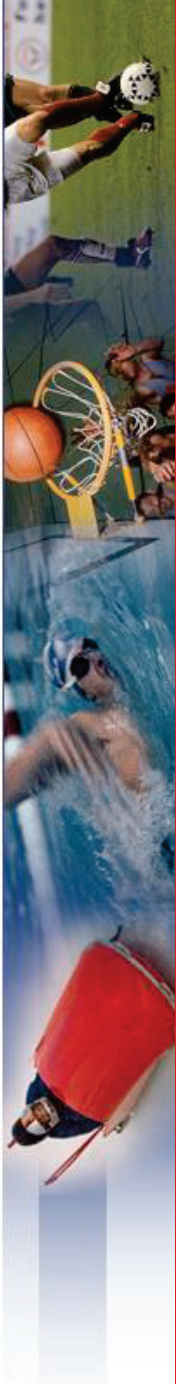
Nach dem Gemeinnützigkeitentbürokratisierungsgesetz aus dem Februar 2013 wird die unentgeltliche Tätigkeit des Vereinsvorstandes im Sinne von § 26 BGB unterstellt. Daraus folgt, dass die Vereinssatzung die Möglichkeit einer Entgeltlichen Tätigkeit im Verein vorsieht.

Für eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der Ehrenamtsfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Der Ehrenamtsfreibetrag kann auch über eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) einem ehrenamtlichen Mitarbeiter zugute kommen.



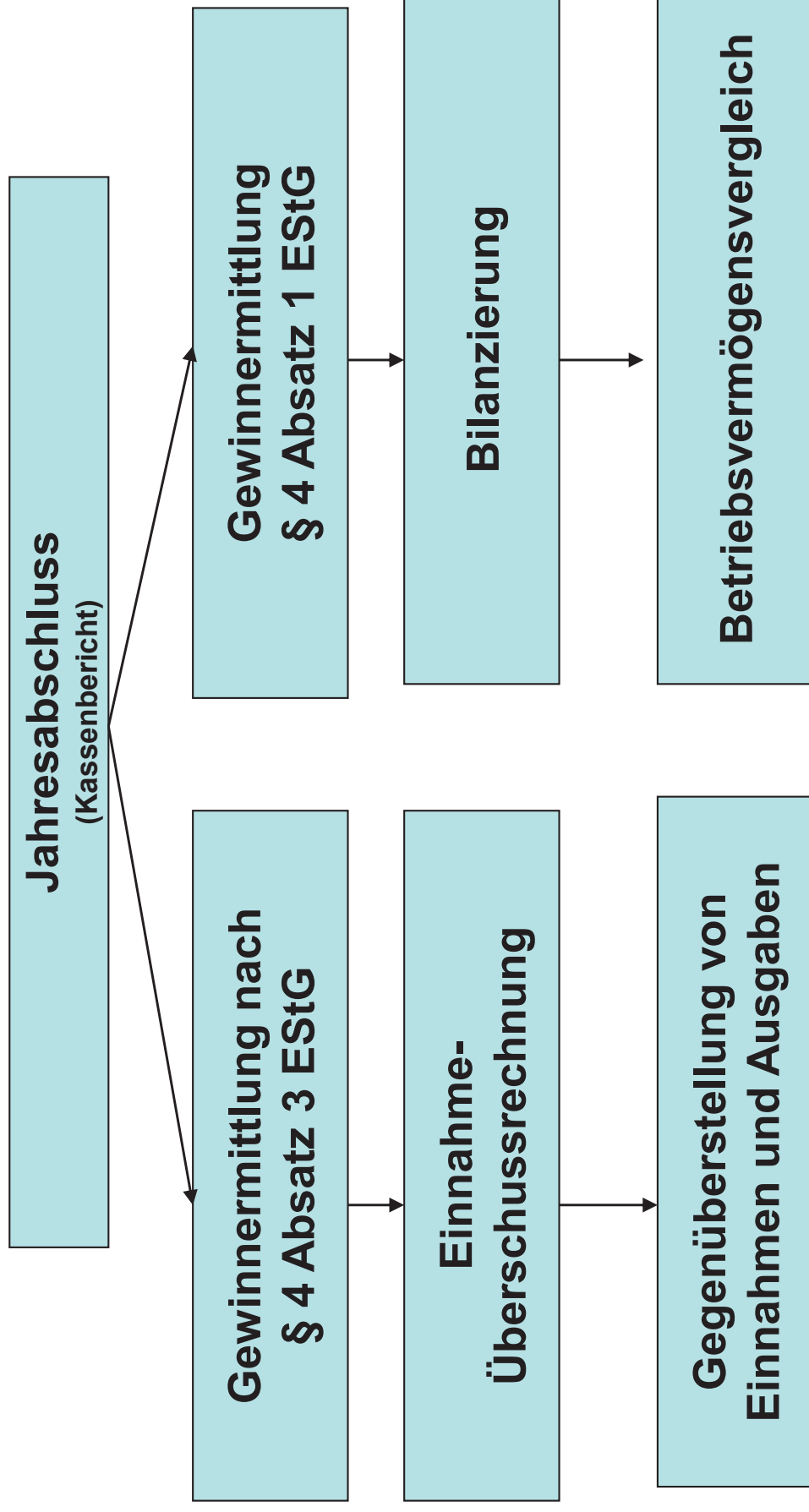
Landessportbund  
Hessen e.V.



# **Übersicht der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach § 4 Absatz 1 EStG Bilanzierung**



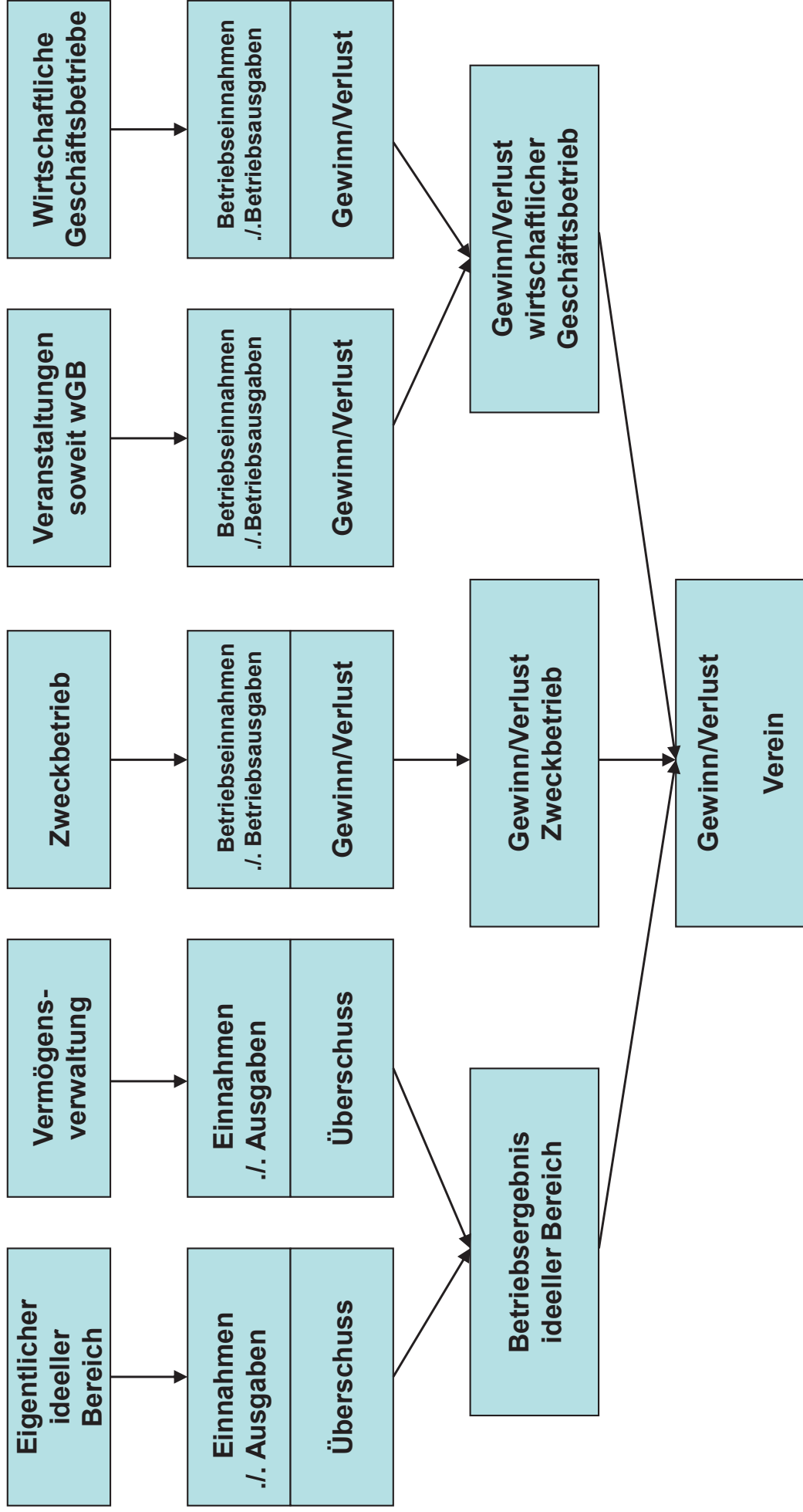
## Gewinnermittlungen beim Jahresabschluss eines Vereins





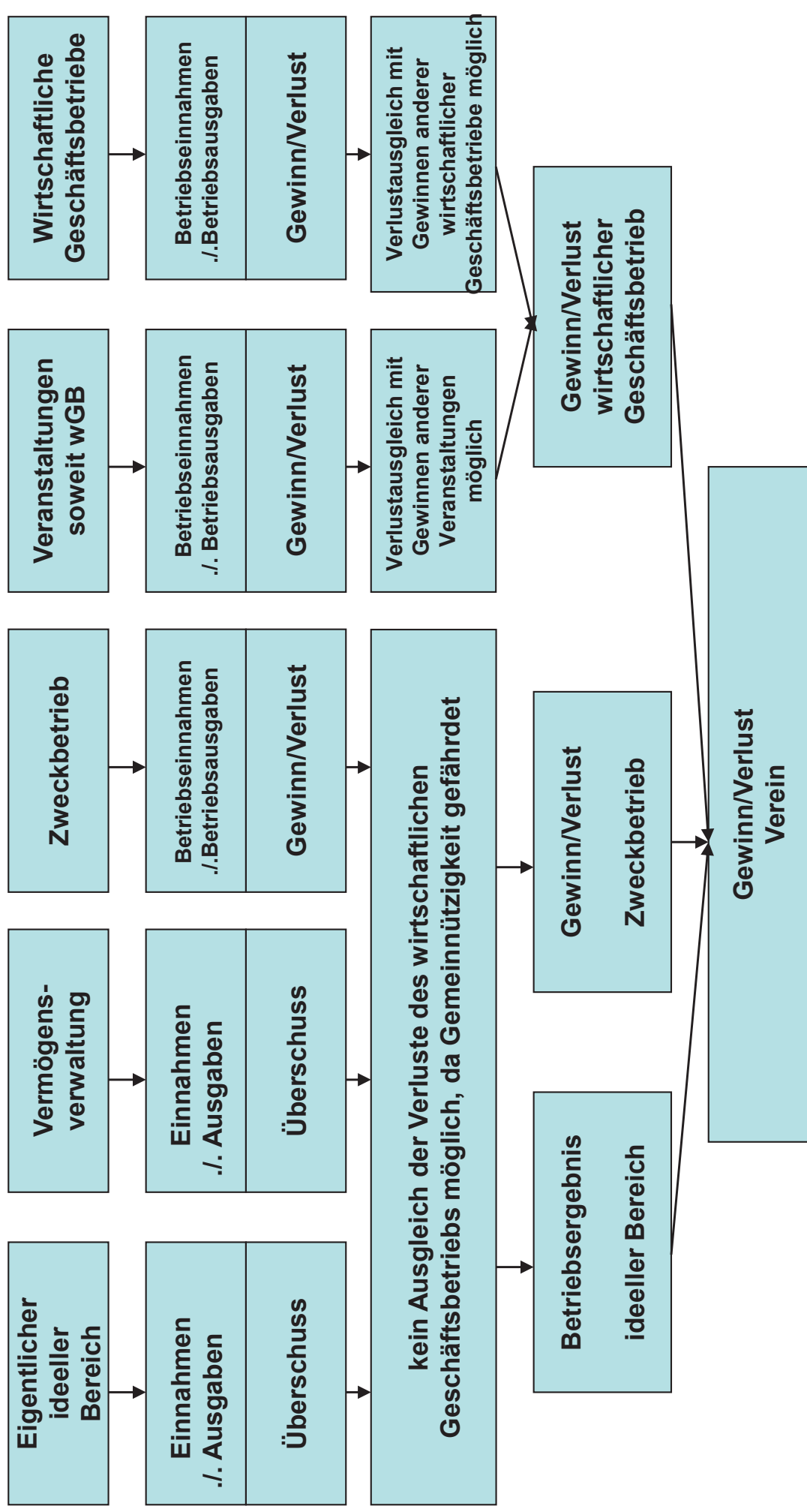


## Übersicht der Gewinnermittlung § 4 Absatz 3 EStG



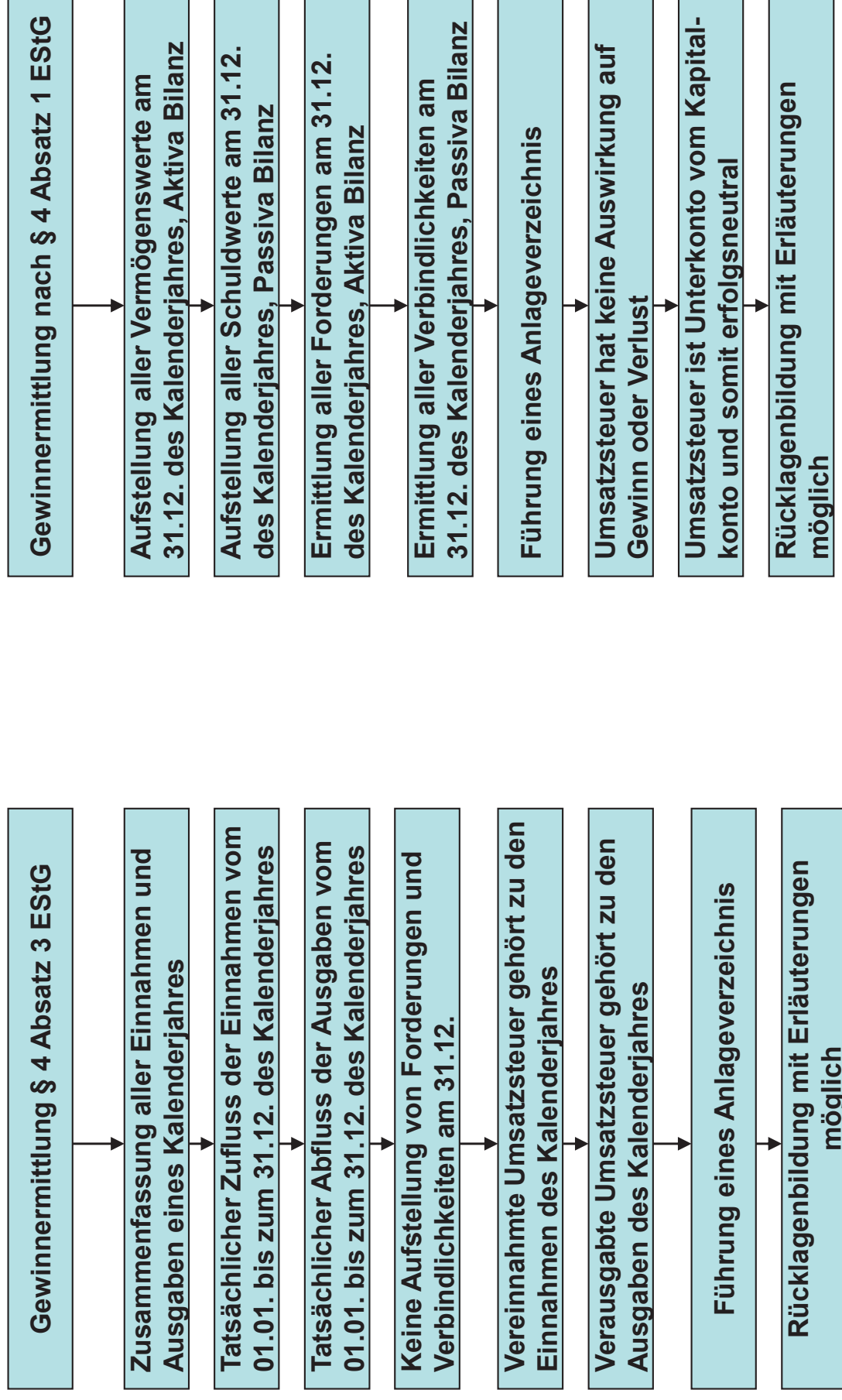


## Übersicht der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG mit Ausgleichsmöglichkeiten der Tätigkeitsbereiche



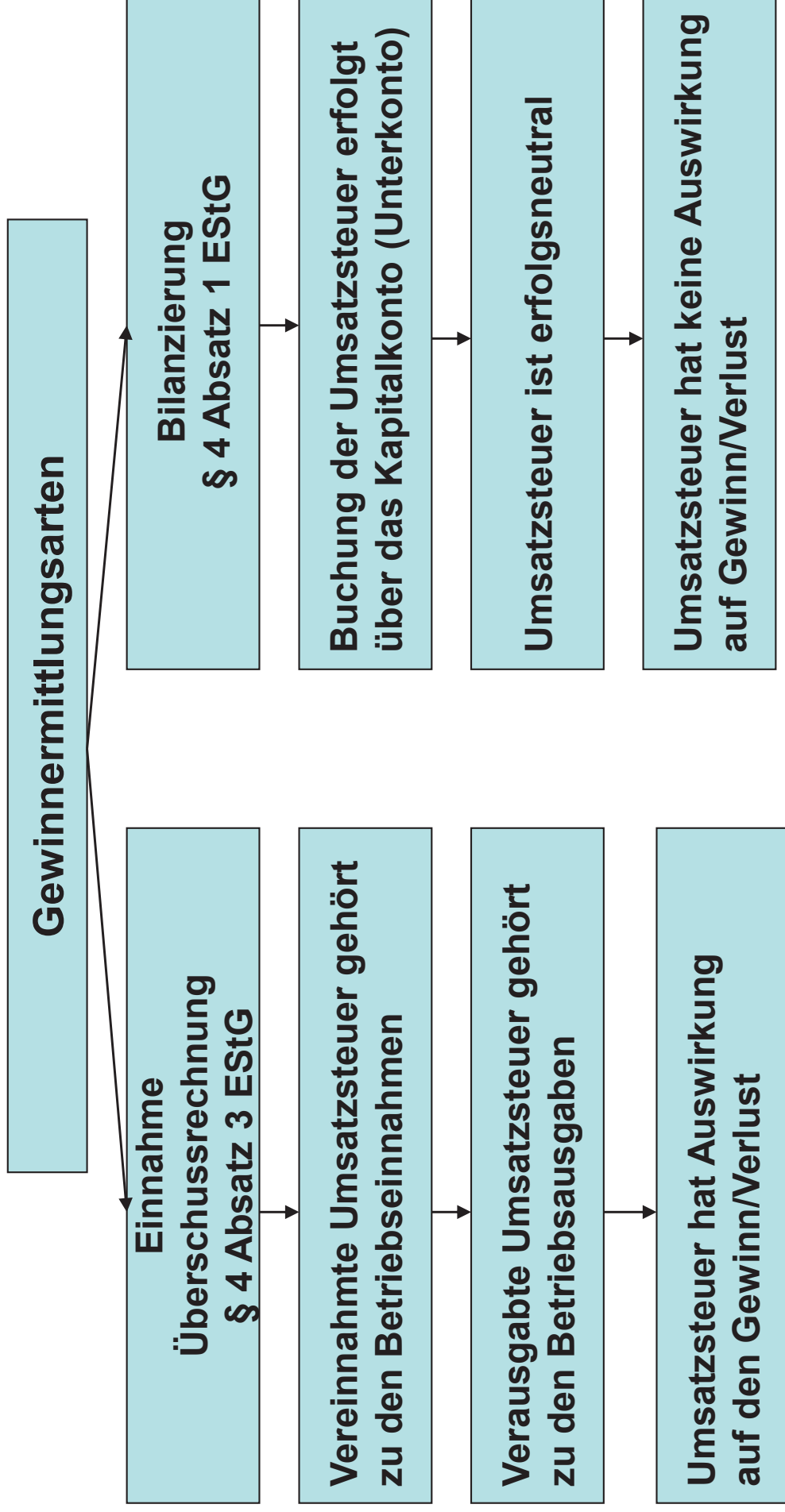


## Unterschiede der Gewinnermittlungsarten § 4 (3) EStG und § 4 (1) EStG





## Behandlung der Umsatzsteuer bei den verschiedenen Gewinnermittlungsarten





## Hinweise

- Ideeller Bereich mit Vermögensverwaltung  
Festgeschriebener Geschäftsvorfälle mit Mitgliederbeitrag, Spenden, Zuschüsse, Erbschaften  
Einnahmen und Ausgaben  
Jahresergebnis immer positiv = Überschuss  
Verrechnung mit Verlust des Zweckbetriebs möglich
- Zweckbetrieb  
Gesamter Tätigkeitsbereich einer gemeinnützigen Körperschaft  
Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben  
Jahresergebnis immer negativ = Gewinn  
Verlustverrechnung mit Überschuss aus ideellem Bereich möglich
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb  
Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Einkauf von Verkauf von Waren aller Art  
Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben  
Jahresergebnis darf niemals negativ sein = Gewinn  
Negativer Jahresabschluss kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.



Landessportbund  
Hessen e.V.

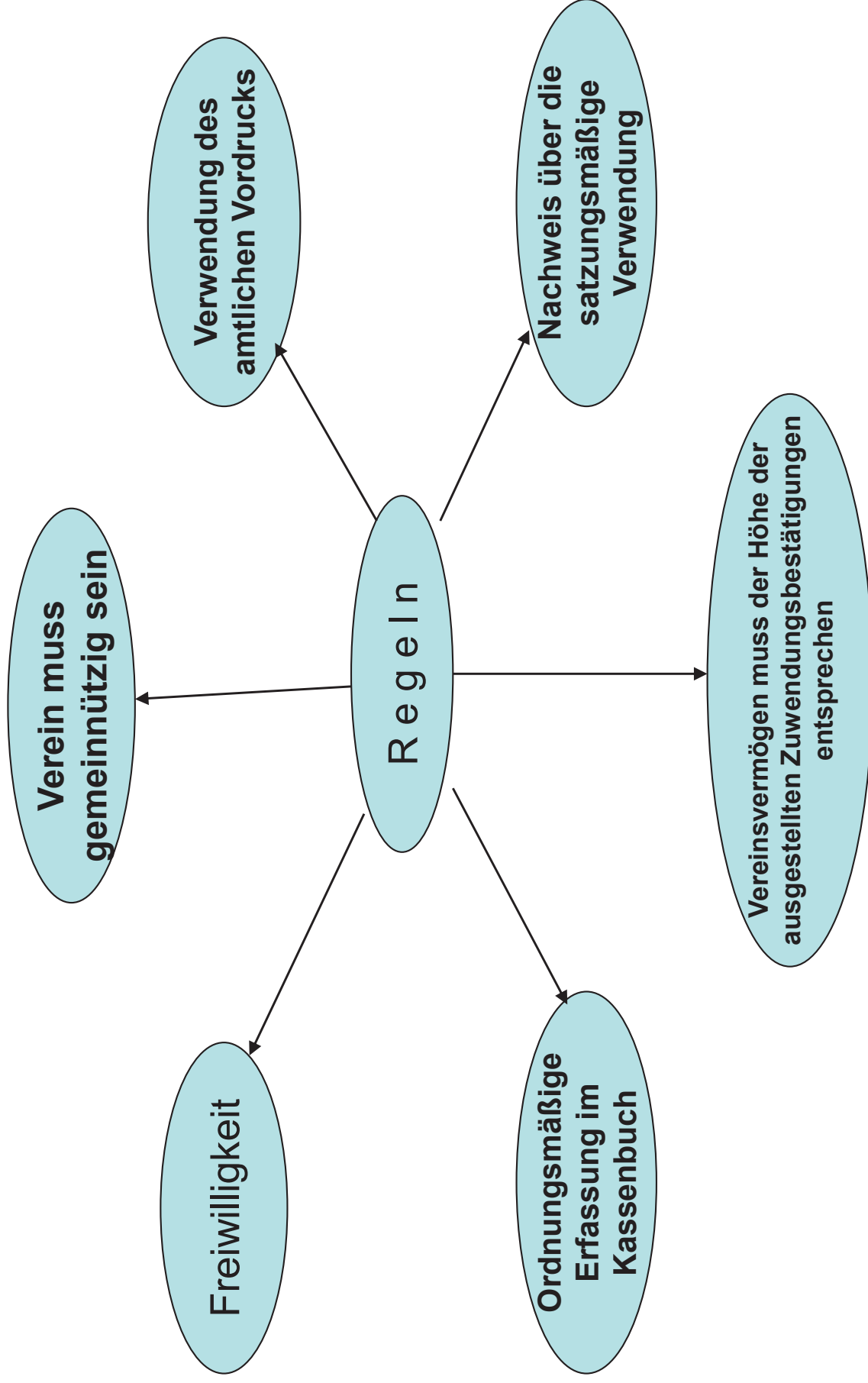


# Spendenrecht



Landessportbund  
Hessen e.V.

## Vereinsberatung : Steuern

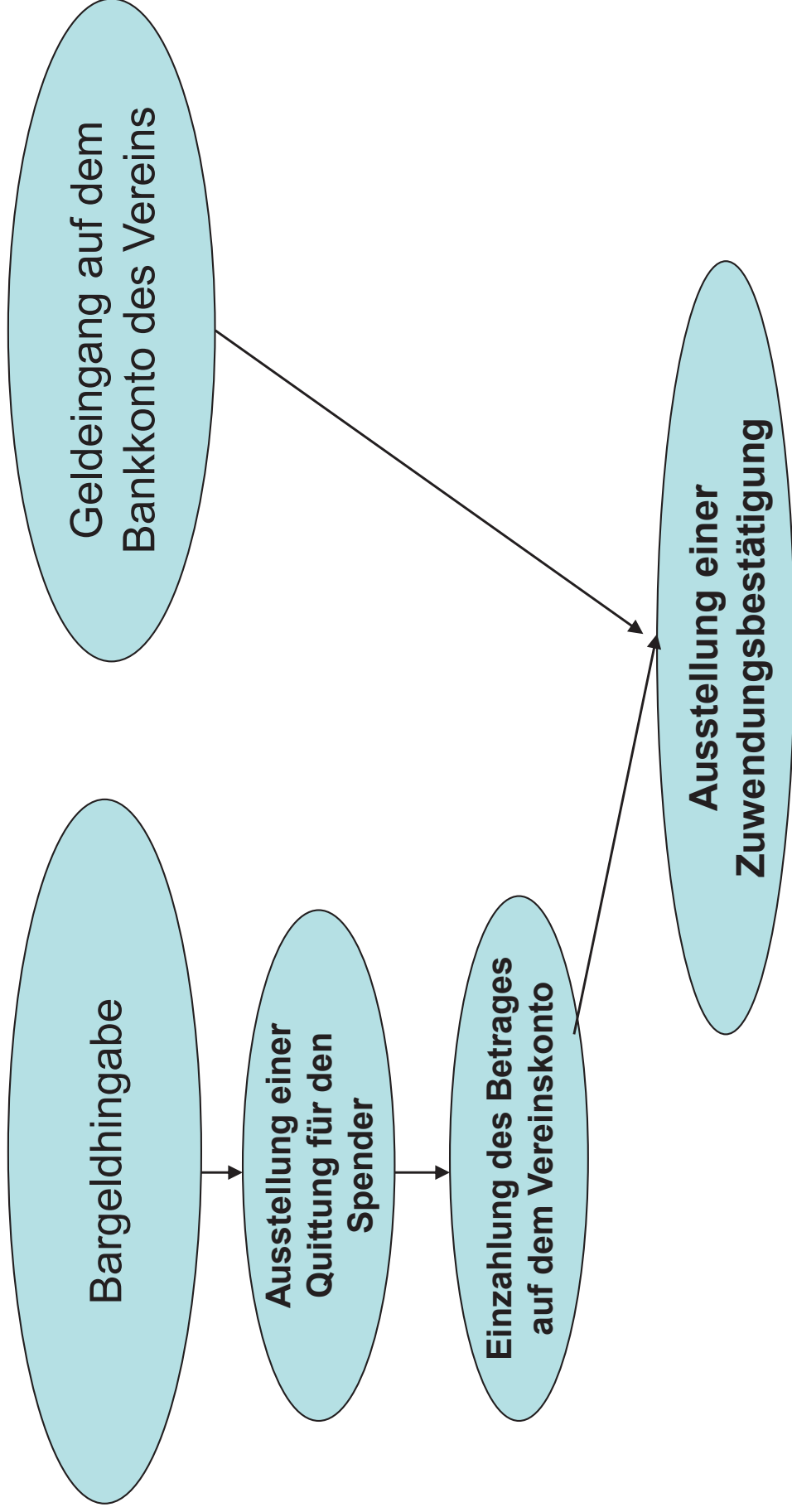




Landessportbund  
Hessen e.V.

## Vereinsberatung : Steuern

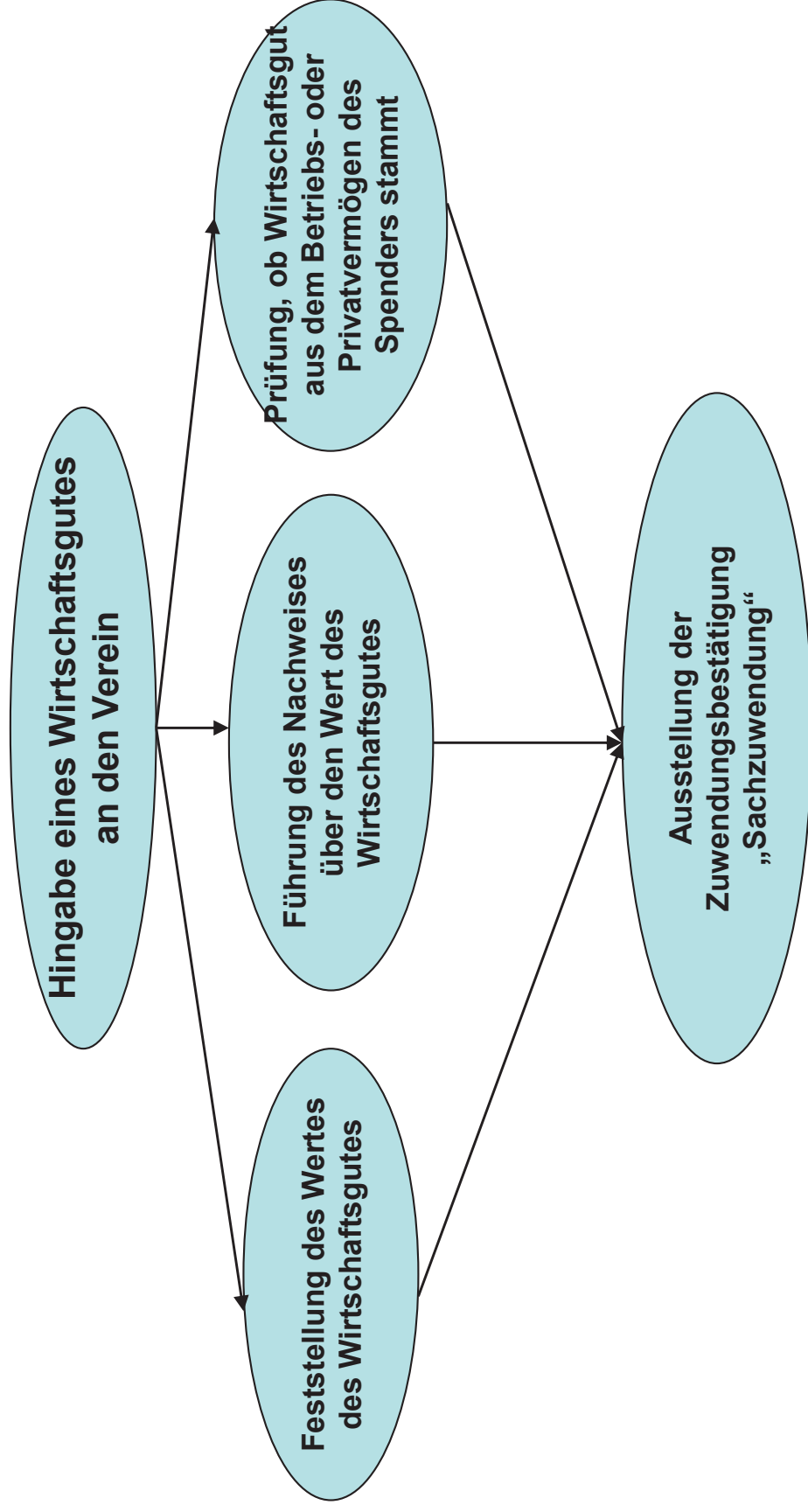
### Geldzuwendung







## Sachzuwendung

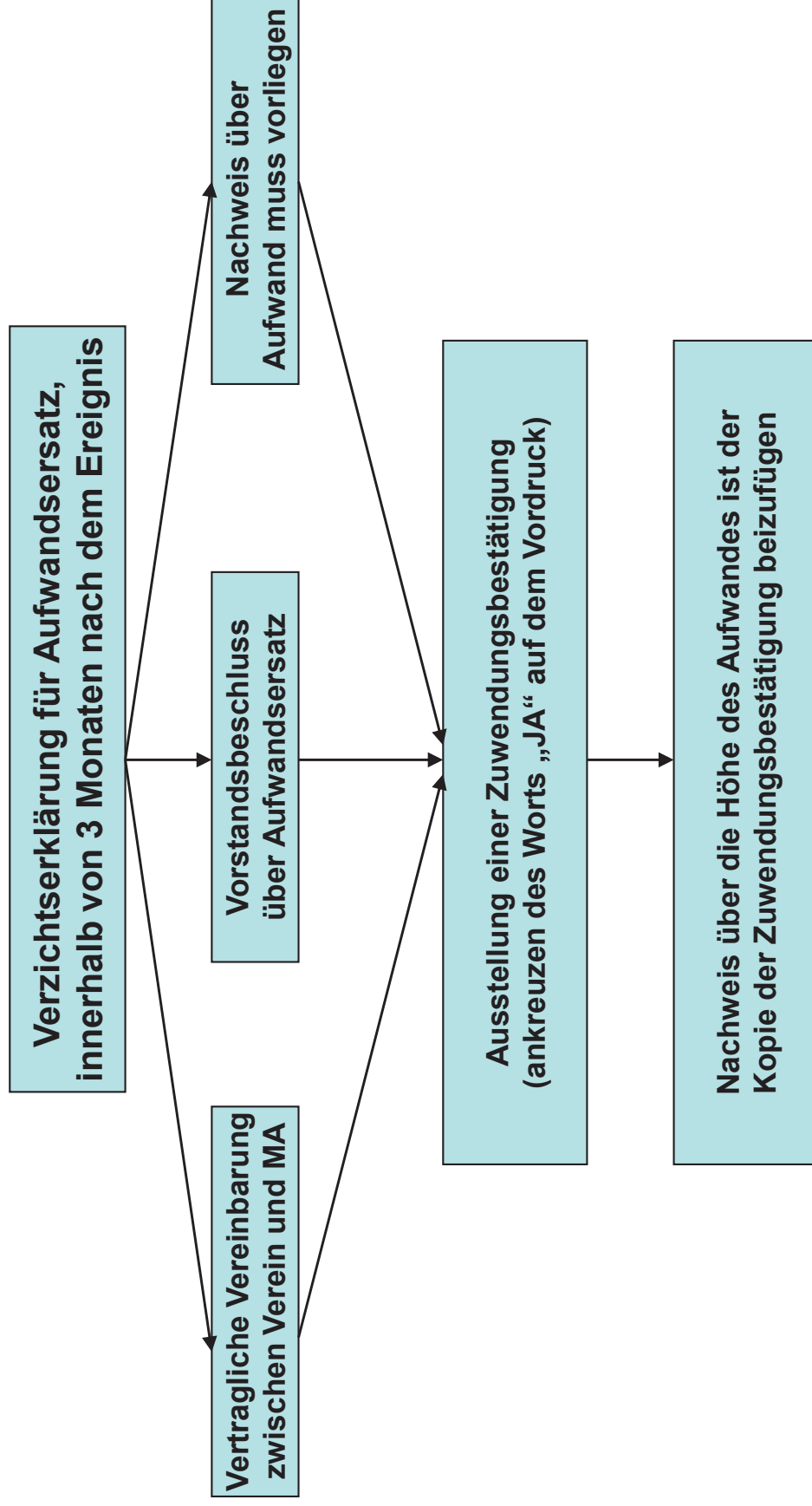




Landessportbund  
Hessen e.V.

## Vereinsberatung : Steuern

### Aufwandszuwendung





Landessportbund  
Hessen e.V.

## **Vereinsberatung : Steuern**

### **Kleinspenden bis 200 €**

**Nachweis: Bareinzahlungsnachweis oder Buchungsbestätigung des Kreditinstituts**

**Bestandteil des Nachweises**

- **der steuerbegünstigte Zweck „Sport“**
- **Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer**
- **Angaben, ob es sich um eine Spende oder Mitgliedsbeitrag handelt**
  
- **Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers**
- **den Betrag**
- **den Buchungstag**



Landessportbund  
Hessen e.V.

## **Vereinsberatung : Steuern**

### **Sammelbestätigung**

Kennzeichnung der Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) durch

Ersatz des Wortes „Bestätigung“ durch das Wort „Sammelbestätigung“.

Listenförmige Angaben der Einzelspenden auf der Rückseite der Spendenbescheinigung mit:

**Datum des Geldeingangs**

**Betrag**

**Art der Zuwendung**



Landessportbund  
Hessen e.V.

## Vereinsberatung : Steuern

### Zuwendungshaftung

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Spendenrecht

z.B. durch Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen die nicht den Gemeinnützigkeitsbereich des Vereins betreffen

die Summe aller Zuwendungsbestätigungen höher als das Vereinsvermögens ist

Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen

Nichtverwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks „Zuwendungsbestätigung“

Folge:

Zuwendungshaftung in Höhe von 30% Einkommensteuer und 15 % Gewerbesteuer des Betrages der auf der Zuwendungsbestätigung bescheinigt worden ist.



## **Elektronische Zuwendungsbestätigung ab 01.01.2017**

### **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

- **Der Spendenempfänger haftet nicht, wenn er Daten zur Zuwendungsbestätigung nicht oder falsch an das Finanzamt übermittelt.**
- **Beim elektronischen Spendenverfahren entfällt die Pflicht, eine Kopie der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**
- **Zuständig ist das Finanzamt des Spendeneempfängers. Die Daten werden dort vom Finanzamt des Spenders angerufen.**
- **Die Aufbewahrungspflicht für die elektronischen Spendenbescheinigungen wird sieben Kalenderjahre betragen. Weil die nicht elektronischen Zuwendungsbestätigungen 10 Kalenderjahre aufbewahrt werden müssen, müssen gemeinnützige Körperschaften künftig zwei Aufbewahrungsfristen beachten.**



## Hinweise

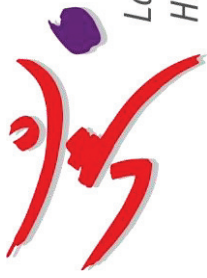
Die Verwendung der amtlichen Vordrucke „Geldzuwendungen“ und „Sachzuwendungen“ ist zwingend notwendig, sonst wäre der Tatbestand der Haftung erfüllt.

Zuwendungsbestätigungen können nur mit Unterschrift des Vereinsvorstandes im Sinne des § 26 BGB ausgestellt und nach den in der Vereinssatzung festgelegten Vertretungsvollmachten unterschrieben werden.

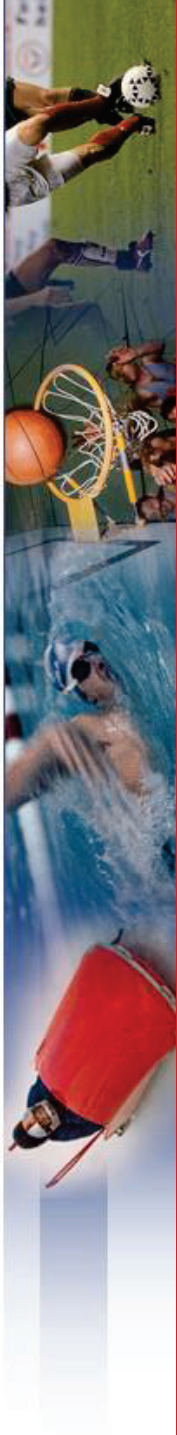
Die Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen führt zur Haftung.

Die amtlichen Vordrucke dürfen keine Anrede, Gruß- oder Dankesworte enthalten.

Unrichtig oder zu Unrecht ausgestellte Zuwendungsbestätigungen sind zurückzufordern, zu ändern oder für ungültig zu erklären. Bei der Ungültigkeits-erklärung muss das Original der Zuwendungsbestätigung vorliegen.

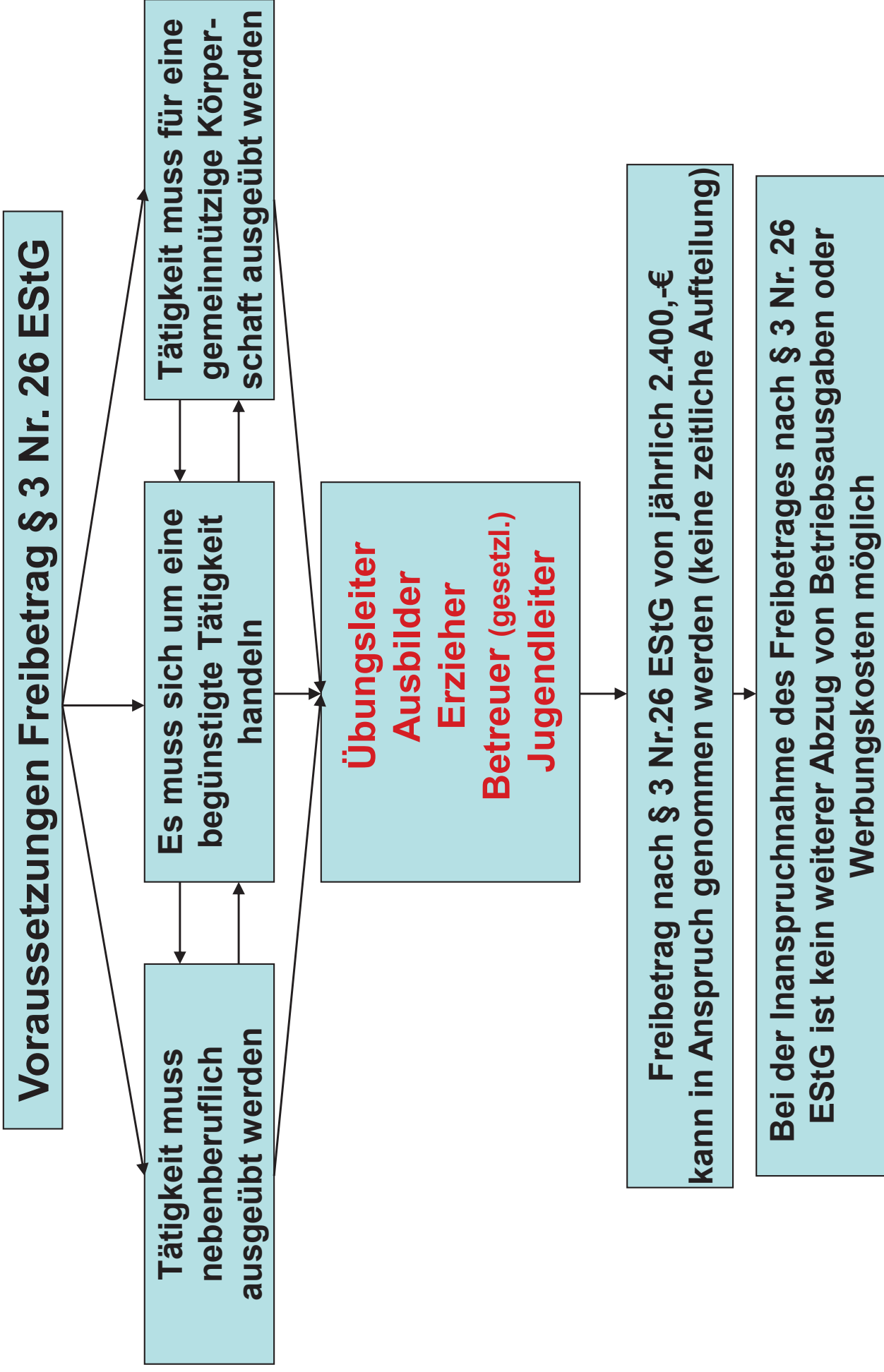


Landessportbund  
Hessen e.V.



# Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG







Landessportbund  
Hessen e.V.

## **Vereinsberatung : Steuern**

### **Voraussetzungen § 3 Nr.26 EStG**

- **Personenkreis: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Jugendleiter**
- **Tätigkeit: nebenberuflich = Zeitaufwand nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Haupttätigkeit**
- **begünstigte Tätigkeit = Siehe Personenkreis**
- **Körperschaft: Verein muss Gemeinnützigkeit haben**



## Hinweise zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

- Höhe des Freibetrages 2.400,- € jährlich
- Inanspruchnahme einmal im Kalenderjahr unabhängig davon ob die Tätigkeit für mehrere gemeinnützige Vereine ausgeübt werden
- Für den Verein ist eine vom Übungsleiter abgegebene Erklärung hinsichtlich weiterer Übungsleitertätigkeiten in anderen Vereinen empfehlenswert (Negativklärung)
- Ausschlussmöglichkeit bei Inanspruchnahme zum § 3 Nr. 26a EStG (Allgemeine Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige 720,-€)



## **Abgrenzungsmerkmale Haupttätigkeit**

- **Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel einer hauptberuflichen Tätigkeit**
- **Keine Abgrenzung zur hauptberuflichen Tätigkeit möglich**
- **Indiz: Tätigkeit mehr als 6 Stunden durchschnittlich in der Woche**
  - Arbeitsvertrag**
  - Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht**
  - kein Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG**
- **Selbständige Tätigkeit, Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer**
- **Folgen:**
  - Verein muss als Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten und die Sozialversicherungspflicht prüfen**
  - Ausnahme: geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**



## **Abgrenzungsmerkmale Nebentätigkeit**

- **Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Haupttätigkeit**
  - **Abgrenzung zum Hauptberuf möglich**
  - **Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG möglich**
  - **Selbständige Tätigkeit mit der Folge, dass die Einnahmen selbst versteuert werden müssen und keine Sozialversicherungspflicht besteht**
- Ausnahme: Scheinselbständigkeit**



## Hinweise

Ein Vertragsabschluss darf nur vom Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB geschlossen werden. Vertragsunterzeichnung nach den Vertretungsvollmacht der Vereinssatzung.

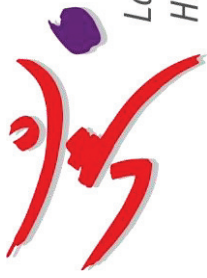
Ein Übungsleitervertrag sollte schriftlich abgeschlossen werden.

Der Vertrag sollte so gestaltet werden, dass eindeutig daraus hervorgeht, ob es sich um ein Arbeitnehmerverhältnis oder um eine Honorartätigkeit handelt.

Der Vertrag muss tatsächlich so durchgeführt werden, wie der Inhalt dies bestimmt. Wird der Vertrag nur zum Schein abgeschlossen, tatsächlich aber eine andere Arbeitsweise gelebt, sind die tatsächlichen Tatbestände als Kriterien steuerlich zu beurteilen.

Bei Abschluss eines Vertrages als Honorartätigkeit muss eine eventuelle Scheinselbständigkeit berücksichtigt werden.

In Zweifelsfällen wäre die Hinzuziehung eines Fachanwalts für Arbeitsrecht ratsam.



Landessportbund  
Hessen e.V.

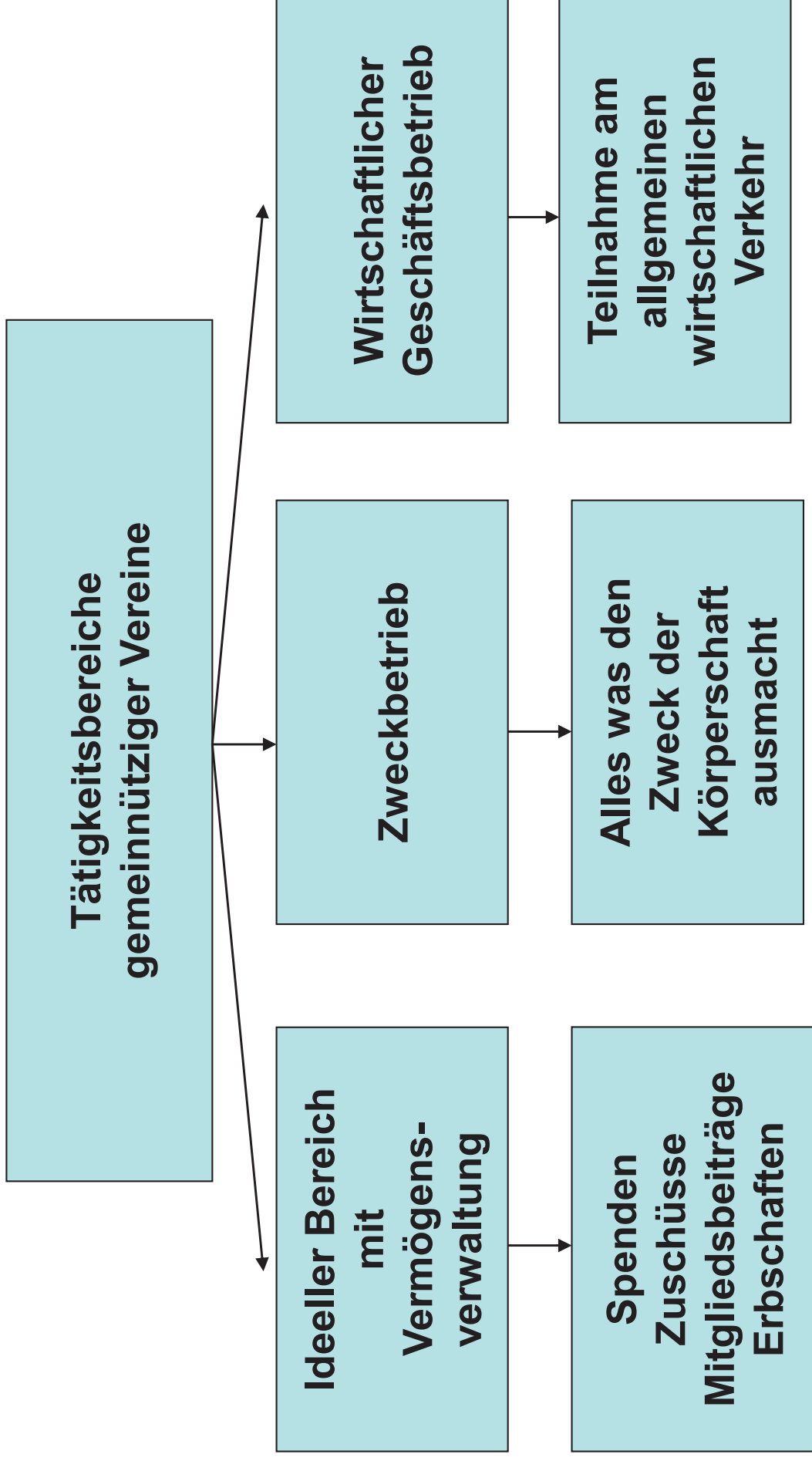


# Überblick über die Vereinsbesteuerung

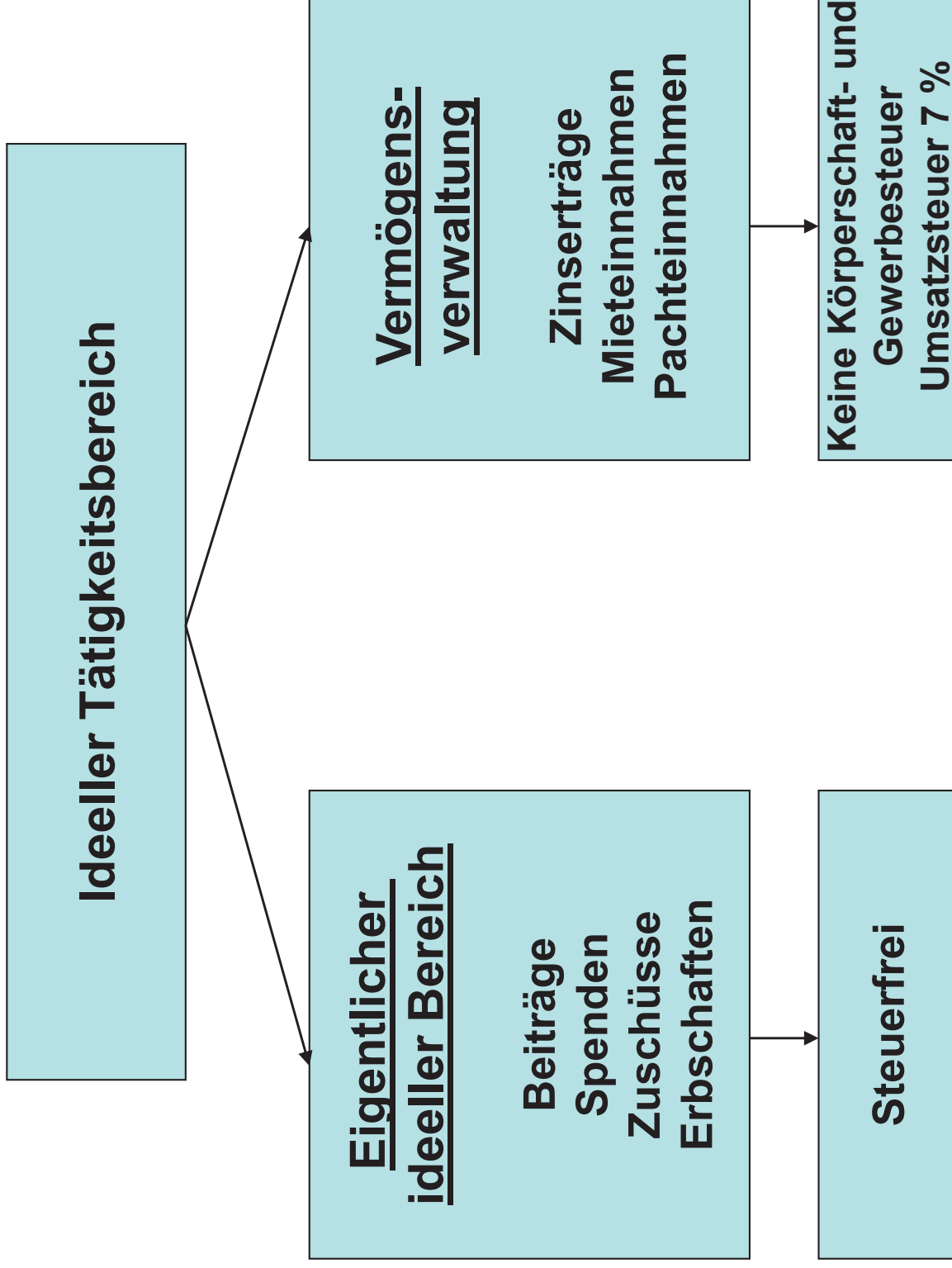


Landessportbund  
Hessen e.V.

## Vereinsberatung : Steuern



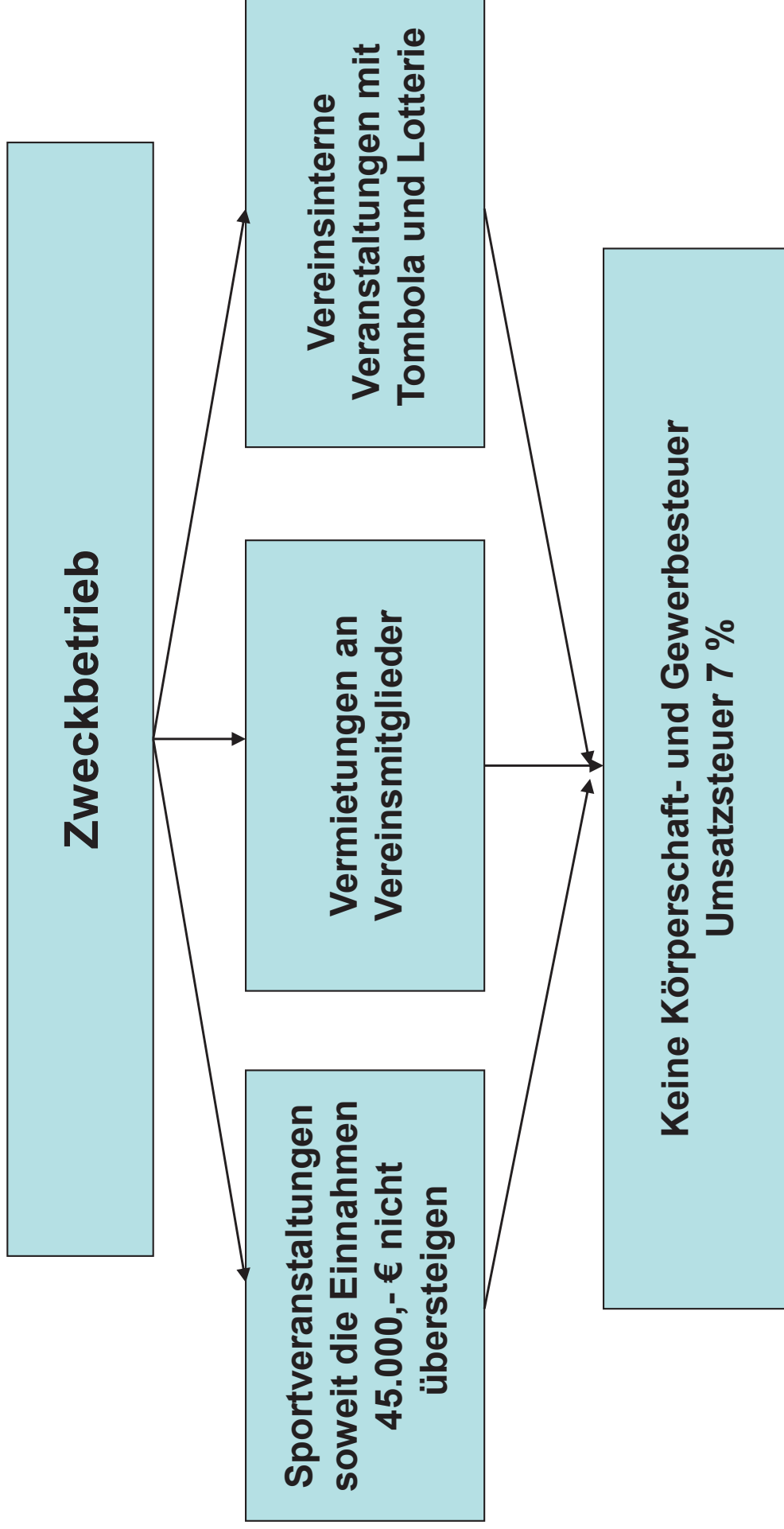






Landessportbund  
Hessen e.V.

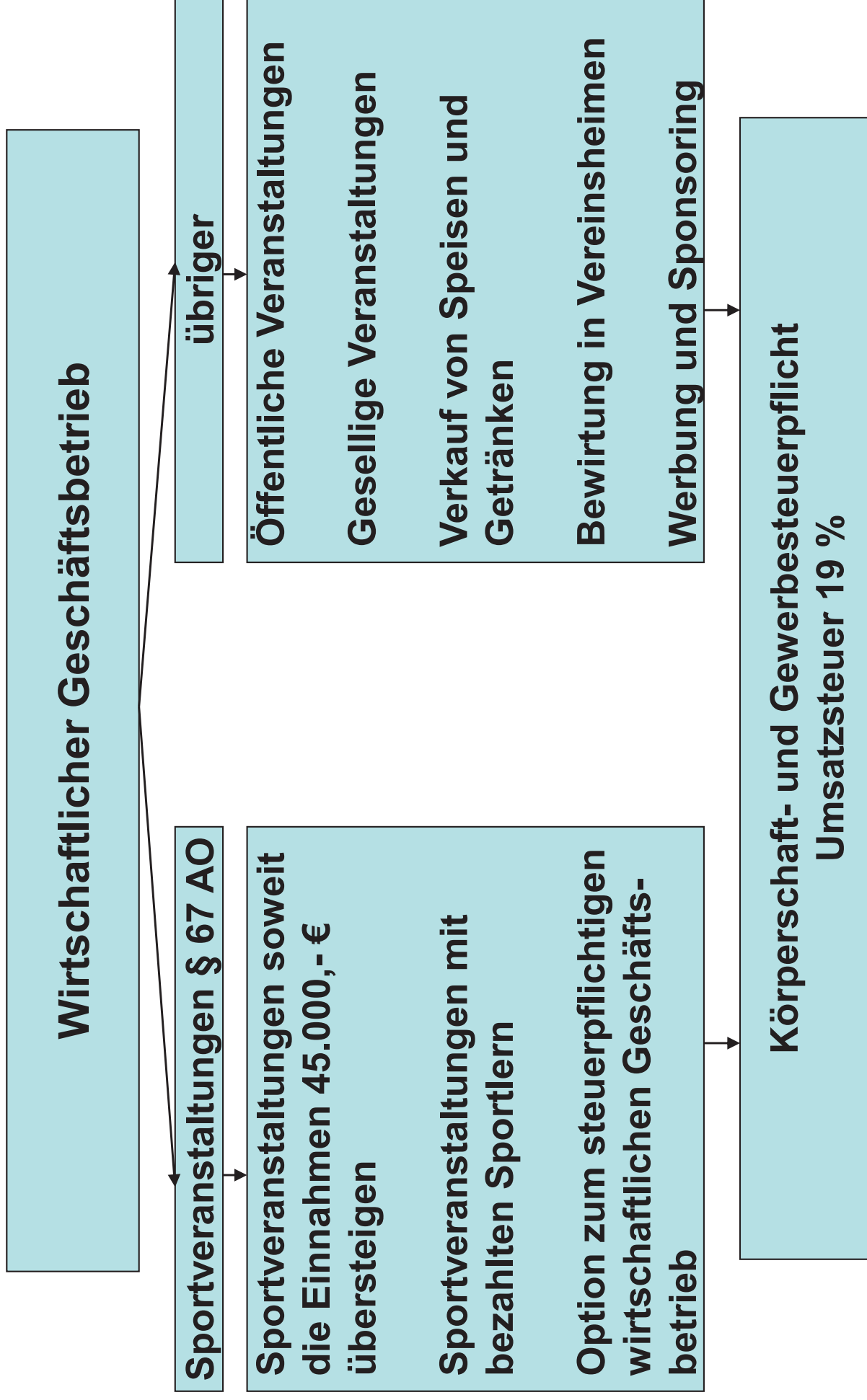
## Vereinsberatung : Steuern





Landessportbund  
Hessen e.V.

## Vereinsberatung : Steuern





## Hinweise

Die Einordnung der Geschäftsvorfälle in die Tätigkeitsbereiche von gemeinnützigen Körperschaften ist seit dem Kalenderjahr 2000 gesetzlich vorgeschrieben.

Eine falsche Zuordnung von Geschäftsvorfällen in die Tätigkeitsbereiche führt nicht automatisch zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Die Jahresergebnisse der einzelnen Tätigkeitsbereiche dienen zur Feststellung der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmittel.

Ideeller Bereich (steuerfrei):  
abschließende Aufzählung der Geschäftsvorfälle – Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Erbschaften  
Jahresergebnis immer positiv

Vermögensverwaltung (teilweise steuerfrei) – Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen. Jahresergebnis sowohl positive als auch negativ

Zweckbetrieb (steuerbegünstigt):  
das gesamte sportliche Geschehen des Vereins. Jahresergebnis immer negativ.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig):  
Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Gewerbebetrieb)  
Jahresergebnis darf niemals negativ sein.